Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 127 (1961)

Heft: 11

Artikel: Armee und Zivilschutz

Autor: Fischer, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-39334

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

Offizielles Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Adressen der Redaktoren:

Oberstd:visionär E. Uhlmann Neuhausen am Rheinfall Zentralstraße 142

Oberstlt, i. Gst. Wilhelm Mark Aarau, Oberholzstraße 30

Armee und Zivilschutz

Von Oberst i. Gst. E. Fischer

In der Planung kriegerischer Auseinandersetzungen hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten eine große Wandlung vollzogen. Technische Neuschöpfungen schufen schon vor dem zweiten Weltkrieg zahlreiche früher für unmöglich gehaltene Möglichkeiten. Die Entwicklung des Flugzeuges war eine dieser Möglichkeiten, die Rakete V und ihre Nachfahren die zweite und die Nuklearwaffe die dritte.

Im zweiten Weltkrieg gelangten diese drei Neuentwicklungen bereits zum Einsatz. Man erkannte sehr bald, daß mit ihnen neue strategische Möglichkeiten in die Hand der obersten Kriegsleitung gegeben worden waren. Die Grenzen zwischen Front und Hinterland fielen dahin. Große Distanzen konnten mit unbemannten Flugkörpern, die in beschränktem Rahmen lenkbar waren, überbrückt werden. Mit neuen Explosivkörpern auf nuklearer Basis konnte man Einzelgeschoßwirkungen von bisher nie gekannter Größe erreichen.

Damit waren Instrumente und Möglichkeiten geschaffen, die eine systematische Verringerung des Kriegspotentials des Gegners erlaubten. Wichtige Fabrikationsgebiete konnten durch Flugraids mit Bombenteppichen belegt, einzelne wichtige Fabrikunternehmungen mit Raketen ausgeschaltet und weite Siedlungsgebiete durch Nuklearwaffen dem Erdboden gleichgemacht und die Bewohner für die Produktion ausgeschaltet werden. Damit war aber der Krieg über die Fronten und die Etappe hinausgewachsen zum Kampf der Nationen, zum totalen Krieg, der Armee und Zivilbevölkerung gleichermaßen erfaßt.

Soviel heute aus der Auswertung der Atomversuche, aus der Erprobung neuer Waffen und aus andern Unterlagen erkennbar ist, geht man bei der Planung zukünftiger Auseinandersetzungen vermutlich ganz neue Wege, indem man die Entscheidung sucht ohne eigentlichen Waffengang von Armee gegen Armee.

Eine Konzeption strebt beispielsweise an, durch Vernichtung der Produktionsstätten und der Arbeitskräfte die Versorgung der Armee auszuschalten und durch großangelegte Terrorangriffe den Gegner zur Kapitulation zu zwingen. Auch andere Konzeptionen sind denkbar, die praktisch ebenfalls auf die Ausschaltung der Zivilbevölkerung hinzielen.

Wir müssen deshalb für die Zukunft bei der Planung der Gegenmaßnahmen davon ausgehen, daß der Krieg große Menschenopfer nicht nur bei der Armee, sondern auch bei der nicht Militärdienst leistenden Bevölkerung fordern wird. Wenn wir die Entwicklung vom ersten zum zweiten Weltkrieg betrachten, wird das sehr eindrücklich durch Zahlen belegt. Der erste Weltkrieg forderte in den Armeen den Tod von 9 200 000 Männern, in der Bevölkerung von rund 500 000 Personen. Der zweite Weltkrieg brachte den Tod von 26 800 000 Armeeangehörigen und von 24 800 000 Personen aus der Bevölkerung. Ein neues Völkerringen würde ohne Zweifel eine noch deutlichere Verschiebung nach der zivilen Seite bringen.

Bereits vor dem zweiten Weltkrieg hatte man die große Gefahr für die Zivilbevölkerung erkannt und entsprechende Maßnahmen vorgesehen. In der heutigen Konzeption der Landesverteidigung spielen neben der militärischen Verteidigung die wirtschaftliche Verteidigung und der Schutz der Zivilbevölkerung eine bedeutende Rolle. Alle drei Teile müssen gesetzlich einwandfrei geregelt sein.

Anfangs Oktober 1961 hat der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz vorgelegt, um damit einen erweiterten Teil unserer Landesverteidigung zu ordnen, nachdem in den letzten Wochen die gesetzlichen Vorarbeiten für die Armeereorganisation zum Abschluß gebracht werden konnten. Dieses Zivilschutzgesetz stützt sich auf den vom Schweizervolk im Jahre 1959 mit bedeutendem Mehr und von allen Kantonen angenommenen Artikel 22 bis der Bundesverfassung. Das Gesetz basiert auf Grundsätzen, die eine Expertenkommission des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ausgearbeitet hat, und berücksichtigt ebenfalls das seit Jahren von der Abteilung für Luftschutz im Zivilschutz Aufgebaute.

Die Kernpunkte im Entwurf sind die Organisationspflicht, die Schutzdienstpflicht, die Finanzierung und die Haftungsfragen.

Bei der Organisationspflicht war zu berücksichtigen, daß besonders der Einsatz nuklearer Waffen Schäden auch in nichtkriegführenden Staaten verursachen kann, und dort nicht nur in Städten und Produktionszentren, sondern überall im ganzen Land. Dementsprechend werden in Gemeinden mit geschlossenen Siedlungen von 1000 Einwohnern Schutzorganisationen in Gemeinde, Betrieb sowie Haus vorgesehen. Für kleinere Gemeinden

werden selbständige Kriegsfeuerwehren, in denen der Sanitätsdienst und der technische Dienst verstärkt sind, vorgeschrieben. Damit soll jede Gemeinde über die ihrer Größe angepaßte Hilfsorganisation verfügen.

Die Schutzdienstpflicht kann nach Verfassung nur von Männern verlangt werden. Vorgesehen wird sie vom 20. bis zum 65. Altersjahr, wobei in der Armee Dienstleistende von der Schutzdienstpflicht befreit sind. Vorgesehen ist ebenfalls, die aus der Wehrpflicht Entlassenen nicht dem Obligatorium zu unterstellen, sofern die nötigen Bestände durch Freiwillige aufgefüllt werden können. Diese Lösung stützt sich auf die Tatsache, daß diese Männer ja ohnehin erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen könnten und daß es vielleicht auch psychologisch nicht geschickt wäre, Männer von bald 60 Jahren noch einem Obligatorium zu unterstellen, nachdem sie ihre Wiederholungskurse alle absolviert und vielleicht dazu einige hundert Tage Aktivdienst geleistet haben.

Zudem kommt, daß grundsätzliche Absprachen auch die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft an Arbeitskräften klären und allfällige Doppelverwendungen dieser ehemaligen Wehrpflichtigen regeln müssen. Schließlich werden auch ehemalige Armeeangehörige dem Lande mit den Waffen dienen wollen. Auch da müssen in beschränktem Rahmen Möglichkeiten geschaffen werden.

Nachdem die heutigen Angaben über den personellen Bedarf sich weitgehend auf Schätzungen stützen und die effektiven Werte in den nächsten Monaten ermittelt werden, schien dem Bundesrat eine abschließende Regelung verfrüht. Das Gesetz schafft aber die Möglichkeit der Ausdehnung des Obligatoriums, sofern dies erwiesenermaßen nötig wird. Außer Zweifel steht, daß der Gesetzgeber die Notwendigkeit eines guten personellen Aufbaues des Zivilschutzes beabsichtigt, weil er nötig ist.

Die Finanzierung ist insofern etwas präjudiziert, als nach der bisherigen Regelung der Bund an die von ihm verlangten Maßnahmen der Kantone und Gemeinden einen Beitrag von 50 % der Kosten übernommen hat. Das Gesetz sieht nun vor, daß er auch an bauliche Anlagen und Einrichtungen der Schutzorganisationen in Gemeinde und Betrieb gleiche Beiträge leisten wird, was den Bau der Kommandoposten mit Alarmzentralen, der Sanitätsstellen, der Bereitstellungs- und Vorratsräume und der von der normalen Wasserversorgung unabhängigen Löschwasserreserven sehr fördern dürfte. Ohne diese Bauten sind die Bereitstellung und der Einsatz der Zivilschutzorganisationen undenkbar.

Die Haftung für Schäden wird als Kausalhaftung vorgesehen, wobei in kombinierten Zivilschutzübungen, das heißt gemeinsamen Übungen von Zivilschutzorganisationen und Luftschutztruppen, im Einsatz eine einheitliche Haftung nach Zivilschutzgesetz vorgesehen wird. Für den Geschädigten ist es wichtig, daß jeder Kanton eine Verwaltungsstelle als Schadenmeldestelle bezeichnet, daß er also weiß, wohin er sich zu wenden hat.

Der Entwurf behandelt weitgehend die mit der Organisation zusammenhängenden Fragen und überläßt eine den heutigen Gegebenheiten angepaßte Regelung des öffentlichen und privaten Schutzraumbaus einem besonderen gesetzlichen Erlaß. Vorläufig ist dieser Teil durch den Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1950 über die baulichen Maßnahmen im Luftschutz geregelt.

Von Kreisen, die nicht mit allen Teilen des Entwurfes einiggehen, wird die Meinung vertreten, ohne Obligatorium für Männer vom 20. bis zum 65. Altersjahr könne der Zivilschutz nicht aufgebaut werden. Ihnen darf die Frage gestellt werden, ob die Auferlegung einer Schutzdienstpflicht für Sechzigjährige noch

sinnvoll sei und ob eine solche Maßnahme verantwortet werden könne. Voraussichtlich wird daraus mehr Unwillen entstehen als durch einen stufenweisen und systematischen Auf bau des Zivilschutzes mit den heute bereits zur Verfügung stehenden Personen. Was zu besonderen Maßnahmen Anlaß geben könnte, ist ein eventueller Mangel an Vorgesetzten und Spezialisten. Hier ist aber eine Aushilfe von seiten der Armee vorgesehen und im Gesetz verankert.

Ein anderer Differenzpunkt ist auch in der Bewaffnung zu finden. Die Konzeption geht davon aus, daß der Zivilschutz keine Kampfaufgaben haben soll. Er ist da zum Retten und zum Betreuen – er ist das Rote Kreuz für die zivilen Opfer des Krieges. Wenn er einen Schutz benötigt, so hat ihm die Polizei einen solchen zu gewähren, die für diese Aufgaben verstärkt werden soll. Es kann sich um Verkehrsregelungsaufgaben, um den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Plünderer, um die Aufrechterhaltung der Ordnung oder ähnliche Aufgaben handeln, nicht aber um den Kampf gegen den Gegner, auch nicht gegen Luftlandetruppen, Saboteure oder Freischärler. Deren Bekämpfung bleibt Aufgabe der Armee.

Damit ist auch die Frage des Statuts beantwortet. Der Zivilschutz ist eine nichtmilitärische Organisation. Es ist deshalb im Gesetzesentwurf auch eine Unterstellung unter ein ziviles Departement vorgeschen. Da das Justiz- und Polizeidepartement für Zeiten aktiven Dienstes ohnehin zum Zivilschutz parallellaufende Aufgaben zu erfüllen hat, ist eine Unterstellung unter dieses gegeben. Aus den beiden auf Ende dieses Jahres durch die Auflösung der Abteilung für Luftschutz selbständig werdenden zivilen Sektionen würde ein Bundesamt für Zivilschutz geschaffen, was einer Umbenennung eines bisherigen Amtes gleichkommt und keinesfalls die Schaffung eines neuen bedeutet. Das Argument, daß man damit die Bundesverwaltung auf blähen wolle, gilt also nicht. Dieser Departementswechsel wird zudem erst vorgenommen, wenn das Gesetz in Kraft tritt.

Das Gesetz ist, wie das die Vernehmlassungen der Kantone und der Verbände deutlich festhalten, eine ausgewogene Lösung. Es erfüllt nicht alle Wünsche, weil sie sich aus bestimmten Gründen und in der gegenwärtigen Lage nicht alle erfüllen lassen. Aber es schafft eine gesetzliche Grundlage, auf der Wesentliches erreicht und auf der weiter aufgebaut werden kann. Extremen Forderungen von einer Seite standen in den Beratungen ebenso extreme Ablehnungen auf der andern Seite gegenüber. Das Gesetz ist die Synthese des heute Realisierbaren.

Der Offizier wird sich einer solchen Lösung anschließen können, weil damit ein Teil unserer Landesverteidigung sinnvoll geregelt wird. Mit dem zuverlässigen Schutz unserer Zivilbevölkerung, der Arbeitsstätten, der kulturellen Werte und der staatlichen und kommunalen Einrichtungen werden die Werte erhalten, für die der Soldat kämpft: die Heimat, die Familie und der Arbeitsplatz. In diesem Sinne bedeutet Zivilschutz letztlich auch Stärkung des Kampfwillens unserer Armee.

Der Krieg wird ein immer fürchterlicheres Unternehmen materieller Art. Was helfen da die Felsen unserer Berge? Wie dem auch sei, die Maschine wird auch die schrecklichsten Angriffs- und Verteidigungswaffen nie allein zum Einsatz bringen können. Der Mensch aus Fleisch und Blut und sein persönlicher Wert werden immer die Hauptsache bleiben – aber ein Mensch, Mensch, der zum Soldaten erzogen und Träger einer militärischen Tradition ist, ein Mensch, der durch den Eid gebunden ist und einer Losung treu bleibt.

General-Guisan-Wort